

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1933

111 (22.4.1933) Der Ratgeber

Der Ratgeber

Die Anliegersiedlung in Baden

Ein Teil des Siedlungsprogrammes für Baden

Von Dipl. Landwirt Peter Bauer, Leiter der Reichsstelle für Siedlerberatung, Zweigstelle Baden.

Die Anliegersiedlung ist verankert im Paragraphen Nr. 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 10. August 1919, worin die Hebung bestehender Kleinbetriebe höchstens auf die Größe einer selbstständigen Aderndarstellung als eine neue, der Neufiedlung aber gleichwertige Aufgabe angeordnet wurde. Diese als sogenannte Anliegersiedlung bezeichnete Siedlungsart hat im Laufe der Jahre eine immer größere Bedeutung gefunden. Dies liegt schon in der Natur der Sache, denn die Neufiedlung mit dem Ziele der Ausbebung ganzer Güter oder größerer Teile derselben geht natürlich nur langsam vor sich, da hierzu die erforderlichen Geldmittel, geeignete Siedlungssträger und bis ins Kleinste gehende Vorbereitungsarbeiten durch Beratungskommissionen nötig sind, dann aber auch, weil sie ja nur einem verhältnismäßig kleinen Personenkreis zugute kommt. Die Anliegersiedlung dagegen ist in fast allen Gemeinden durchzuführen, wo teils abgabefähige Güter in der Nähe liegen oder wo Staatsdomänen zur Verfügung gestellt werden können oder meliorierte Flächen zur Verfügung steht, teils aber auch, wo abziehende West-Diffidier Ländereien zurückzuführen. Hier bei der Anliegersiedlung ist die schnelle und gleichzeitige Durchführbarkeit zahlreicher Vorhaben neben einander möglich, weil keine Bauten auszuführen sind oder höchstens geringe Anbauten, Zwischenwirtschaften überhaupt vermieden werden können und im allgemeinen kein Siedlungssträger an sich eingeschaltet werden braucht. Man sieht also hier einen viel größeren Erfolg. In Baden ist die Anliegersiedlung noch wenig durchgeführt worden. Erst die heutige Notlage und der Zwang mancher Familiennüter, erwerbslose Angehörige mit deren Familien — wieder auf eigenem Grund und Boden zu ernähren, verursachte die Forderung auf Landzulage für Kleinbetriebe mehr denn je. Baden steht mit 92 Hektar an letzter Stelle im Reich. Die weiteren zeitlichen Maßnahmen zur Durchführung der Anliegersiedlung sind verankert in § 25 des Gesetzes, wo es heißt: „In einzelnen Gegenden die Beschaffung von Land für die Hebung bestehender Kleinbetriebe nicht möglich, so ist die Landeszentralbehörde verpflichtet, bis 10 v. H. der landwirtschaftlichen Fläche benachbarter Staatsdomänen auch vor Ablauf der Pachtverträge zur Verfügung zu stellen, soweit nicht ihre Erhaltung im Staatsbesitz für Unterhaltungs-, Versuch- oder andere Zwecke öffentlichen oder volkswirtschaftlicher Art notwendig ist.“ Die M.B. führen zu § 25 folgendes aus: „Den Ländern bleiben Maßnahmen dahingehend überlassen, soweit Land zur Hebung bestehender Kleinbetriebe nicht zu Eigentum zur Verfügung gestellt wird, den Eigentümern dieser Kleinbetriebe ein Vorkaufrecht auf das ihnen zur Verfügung gestellte Land einzuräumen für den Fall, daß die Domäne bei Ablauf des Pachtvertrages aufgeteilt wird. Die Frage, wo die selbständige Aderndarstellung aufhört, ist noch bis heute sehr umstritten. Die selbständige Aderndarstellung ist ein technischer Ausdruck und identisch mit Familienbetrieb. Man versteht darunter einen landwirtschaftlichen Betrieb, der eine Familie voll ernährt, ohne daß einerseits Nebenbeschäftigung der Familienmitglieder oder andererseits dauernde Beschäftigung fremder Arbeitskräfte erforderlich ist. Eine schematische Festlegung einer größeren Grenze würde zu den größten Unzuträglichkeiten führen. Der eigentliche Zweck ist der, aus bisher unselbständigen landwirtschaftlichen Kleinbetrieben durch Landaufteilung aus abgabepflichtigen und abgabefähigen Gütern, melioriertem Gelände, sowie durch die Verteilung der Ländereien der abziehenden West-Diffidier selbständige Betriebe und Aderndarstellung zu schaffen.“

her dem Arbeitsmarkt zu entziehen. Die Mittel, die hierfür bereitstehen, müssen auch zu diesem Zweck verwendet werden, weil damit in kürzester Zeit zum Wohle des Bauernturns Großes geschaffen werden kann. Die Finanzierung der Anliegersiedlung ist gegeben durch §§ 38 ff. der neuen Richtlinien für die landwirtschaftliche Siedlung vom 10. November 1931, wo es heißt: Der Ankaufskredit für Flächen, die zur Hebung bestehender Kleinbetriebe dienen, soll 75 v. H. des Schätzungswertes nicht übersteigen. Die Bestimmungen, durch welche die Hergabe von Zinsen und Zinsenverminderungen vermieden werden soll, sind soweit wie möglich anzuwenden.

Zur Vergrößerung der vorhandenen Wirtschaftsgüter kann dem Anliegersiedler ein Baukredit bis zur Höhe von 2000.— RM. gewährt werden, aus Mitteln zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung.

Die Sicherstellung soll in der Weise erfolgen, daß die Zukaufsläche an erster Stelle und die Stammtelle an zweiter Stelle belastet, und sodann die Zukaufsläche der Stammtelle als Bestandteil zugeschrieben wird. Die Belastung soll in der Regel nicht mehr als 75 Prozent des Schätzungswertes der Stammt. und der Zukaufsläche betragen. Der gewährte Baukredit kann, wenn er zur Vergrößerung der Gebäude auf der Stammtelle verwendet wird, die Belastungsgrenze auf der Zukaufsläche übersteigen. Die Belastungen, die zur Erhaltung der Siedlerstellen dienen, sind auf der gesamten Stelle im Grundbuch einzutragen.

Die Jahresleistung des Siedlers aus der Gesamtelastung der vergrößerten Stelle darf in der Regel 5 Prozent des Schätzungswertes der Stelle nicht übersteigen.

Das Darlehen ist mit 3 Prozent jährlich zu verzinsen.

Im übrigen werden Frei- oder Schonjahre für Anliegerkredit nicht gewährt.

Gleichzeitig mit der Zinszahlung ist ein jährlicher Tilgungsbeitrag von 0,5 Prozent des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuzuwachs der ersparten Zinsen zu leisten. Der Tilgungsbeitrag ist angemessen zu erhöhen, wenn die Güte der Zukaufsläche, die Vermögensverhältnisse des Siedlers oder andere günstige Umstände es rechtfertigen.

Es ist auch sehr oft die Möglichkeit gegeben, ohne Bargeld die Anliegersiedlung durchzuführen, weil wir auch in Baden zahlreiche Großbetriebe haben, die gewillt sind, zur Abführung von Schulden Ländereien abzugeben. Durch die Uebertragung dieser Hypothekenschulden — nach Vereinbarung mit den Gläubigern zu einem für den Siedler tragbaren Zins — evtl. durch Zinsverbilligungszuschuß des Staates ist es möglich, diese Ländereien an bestehende Kleinbetriebe abzugeben. In verschiedenen Fällen wird sich dann bei solchen Betrieben die Möglichkeit ergeben, aus dem Restgut weitere neue Siedlerstellen zu schaffen. Die Anliegersiedlung, richtig durchgeführt, wird nicht nur eine psychologische Auswirkung auf unseren gesamten Bauernstand haben, sondern wird vor allem Dingen auch in zahlreichen Fällen ihr Teil an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen und die Landflucht eindämmen bzw. sogar umgekehrt gestalten.

Ferner sind zur Zeit nach den Feststellungen der Wasser- und Straßenbaudirektion zur sofortigen Siedlung, d. h. in diesem Falle Verwendung zur Anliegersiedlung insgesamt zirka 2600 Hektar landwirtschaftliche Fläche vorhanden, von denen 2000 Hektar bereits melioriert sind.

Die Fläche ist teils Allmend, teils Privateigentum. Inwieweit durch den Arbeitsdienst neues Land der Siedlung zugeführt werden kann — es stehen 80 000 Hektar zur Verfügung — wird in einer besonderen Darstellung behandelt. Dazu kommt für sofort ein Teil der Domänen des Staates in Frage und hier wieder zunächst ein Teil der Güter über 100 Hektar.

Der badische Staat hat an Betrieben über 100 Hektar insgesamt 1909 Hektar Land. Von diesen 1909 Hektar Land befinden sich allein zirka 1800 Hektar in dem Besitz der Zuckerrübenfabrik Waghäusel. Nach den neuen Pachtverträgen wirft der Pachtzins pro Hektar und brutto zirka 80 RM., also insgesamt 144 000 Reichsmark ab, davon gehen ab an Steuern, Abgaben, Verwaltungskosten usw. 50 Prozent, also netto 72 000 RM. Reingewinn.

Diese Fläche wird also nur von einer Gesellschaft bewirtschaftet, befindet sich also rein äußerlich in einer Hand. Die Zuckerrüben deckt ihr Kontingent fast voll und ganz aus, diesen Betrieben, während die Bauern lediglich einige Zuckerrüben dazu liefern dürfen. Wer die Verhältnisse im Osten kennt, weiß, daß hier das Hauptkontingent des Zuckerrübenanbaues bei den Bauern liegt. Der teilweise Wohlstand der Bauern in Sachsen z. B. rührt in erster Linie nach eigener Erfahrung von

Gründet überall NS.-Bauernschaften!

diesem vorhandenen Zuckerrübenkontingent her. Was dort möglich ist, müßte auch in Baden durchgeführt werden können.

Meinem Ermessen nach kann ein Teil von den 1800 Hektar Land (rund 1500 Hektar) der Siedlung sofort zugeführt werden. Es sind dies die Güter:

Airchgartshäuser Hof mit 462 Hektar	
Zusultheimer Hof mit 446 Hektar	177
Rheinschanzinsel Hof mit 288 Hektar	119
Bruchhauser Hof mit 197 Hektar	119
Stifferhof mit 178 Hektar	
rund 1500 Hektar	

Es entfallen meiner Auffassung nach und dem festgestellten Landbedürfnis der dortigen Gegend zirka 750 Hektar für Anlieger, d. h. zur Hebung der dortigen bäuerlichen Wirtschaften zur selbstständigen Aderndarstellung. Unter Zuzurechnung eines Hektarpreises von 2000 RM. — der Steuerwert beträgt nach den Feststellungen 4000 RM. pro Hektar; es wurde absichtlich der Preis von 2000 RM. gewählt, weil durch zu hohen Preis die Rentabilität gefährdet, zu niederem Preis die Gefahr eines allgemeinen Bodenpreisesinkens besteht — ergibt sich beim Verkauf ein Gesamtkapital von 1 500 000 RM. Bei einer 25prozentigen Anzahlung — diese 25 Prozent werden bei den Diffidierungen durchwegverlangt — ergibt sich eine Einzahlung von 375 000 RM. Die Sicherstellung kann, wie vorstehend angegeben, erfolgen. Bei einer 25prozentigen Verzinsung errechnet sich hier ein Zinsbeitrag von jährlich 11 250 RM. Das Restkapital in Höhe von 1 125 000 RM. ebenfalls zu 3 Prozent verzinst, ergibt einen jährlichen Zinsbeitrag von 33 750 RM. Dabei bleibt es gleichgültig, ob das Restkapital amortisiert wird oder nicht; denn selbst bei einer Amortisation wird das Geld wiederum auf andere Art und Weise fest angelegt und weiter verzinst. Eine Amortisation ist also nicht eingerechnet. Bei der Verzinsung sind die Zinseszinsen nicht eingerechnet.

Neben den psychologischen Auswirkungen, ist die Auswirkung noch dahingehend, daß durch die Schaffung von Bauernstellen zu selbstständigen Bauernstellen und damit von neuem Bauernturn ein erheblicher Geldumsatz geschaffen wird, was sich insbesondere auf die Umgegend sicherlich weitgehendst auswirken wird. Insbesondere wird meinem Ermessen nach außer allem anderen Erfolg der Landflucht nicht nur Einhalt geboten, sondern es kann sogar ein Zug von der Stadt auf das Land erfolgen. Die Erhöhung durch Anlieger von Bauernstellen zur selbstständigen Aderndarstellung muß mit sich bringen, daß die bisher nach der Stadt abgewanderten nachgeborenen Bauernsöhne nunmehr auf dem Lande selbst verbleiben können und bereits Abgewanderte wieder zurück auf den väterlichen Heimatbesitz gehen können.

Verantwortlich für: „Der Ratgeber“
Dr. Schmitt, Leutershausen.

Die Vermögensteuer 1933

In dem Erlaß vom 28. 3. 1933 Seite 3330—139 III wird von dem Herrn Reichsminister der Finanzen darauf hingewiesen, daß durch die Notverordnung vom 18. März 1933 die Geltungsdauer der „Verordnung des Reichspräsidenten über die Anpassung der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Verhältnisse“ vom 12. Mai 1932 auf ein weiteres Jahr, nämlich das Rechnungsjahr 1933 bzw. Kalenderjahr 1933 ausgedehnt worden ist. Daraus ergeben sich hinsichtlich der Vermögensteuer 1933 folgende Folgerungen: 1. Die Erteilung eines besonderen Steuerbescheides für die Vermögensteuer des Rechnungsjahres 1933 erfolgt nicht. Vor dem ersten Zahlungstermin für das Rechnungsjahr 1933 — 15. Mai 1933 — wird durch Pressenotiz darauf hingewiesen werden, daß die für das Rechnungsjahr 1932 vorgeschriebene 20prozentige Senkung der Vermögensteuer auf das Rechnungsjahr 1933 ausgedehnt ist und die Steuerpflichtigen für das Rechnungsjahr 1933 an Vermögensteuer denselben Betrag zu entrichten haben wie für das Rechnungsjahr 1932.

2. An Gehältern und einem Willkürerlaß wegen eines seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Vermögensrückganges muß ein besonders strenger Maßstab angelegt werden. Der Erlaß führt dazu folgendes aus:

„Nur in Fällen ganz außerordentlichen Vermögensverlusts“ (z. B. bei endgültigem Verlust des überwiegenden Teils des Vermögens) ist im Willkürerlaß Hilfe zu schaffen; an der im November 1932 vom 21. Juni 1932 aufgestellten weiteren Voraussetzung, daß auch in diesen Fällen ein Willkürerlaß nur dann zu gewähren ist, wenn dem Pflichtigen nach seiner gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Entrichtung der Vermögensteuer schlechterdings nicht zugemutet werden kann, halte ich für das Rechnungsjahr 1933 nicht mehr fest. Wie für das Rechnungsjahr 1932 können auch für das Rechnungsjahr 1933 Willkürerlaßgebühren nicht damit begründet werden, daß das Vermögen des Steuerpflichtigen bei einer Herabsetzung der Einheitswerte selbst, oder bei einer Neuveranlagung die (mit Wirkung vom 1. Januar 1931 neu eingeführt) Vermögensteuerfreigrenze von 20 000 RM. unterschritten haben würde; auch in diesen Fällen muß es grundsätzlich bei dem 20prozentigen Steuerabschlag sein Bewenden haben. Im übrigen kann — wie bisher — ein Willkürerlaß auch dann in Frage kommen, wenn die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ein Entgegenkommen unbedingt geboten erscheinen lassen.“

Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer

Die Reichsregierung hat ein Gesetz über Änderung der Kraftfahrzeugsteuer und ein Gesetz über Erhöhung der Kennwertsteuer beschlossen. Ueber den wesentlichen Inhalt der Gesetze ist folgendes zu bemerken:

In Zukunft sind neue, d. h. nach dem 31. März 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassene Personenkraftwagen und Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse) steuerfrei, und zwar nicht nur in der Hand des ersten Erwerbers, sondern überhaupt. Um die Steuerfreiheit zu erlangen, gilt bis zum Erlaß endgültiger Bestimmungen folgendes:

Der Fahrzeugeigentümer hat der Zulassungsbehörde nachzuweisen, daß sein Fahrzeug nach dem 31. März 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassen ist. Die Zulassungsbehörde bescheinigt dies in der Steueranmeldung, die dem Finanzamt zugereicht wird. Der Zulassungsschein kann alsdann ohne weitere Beteiligung

des Finanzamtes ausgehändigt werden. Eine besondere Bescheinigung über die Steuerfreiheit stellt das Finanzamt nicht aus. Nur in Zweifelsfällen verweist die Zulassungsbehörde den Antragsteller an das Finanzamt. Ist für ein steuerfreies Fahrzeug bereits nach dem 31. März 1933 eine Steuererteilung erfolgt, so wird auf Antrag die Steuer erlassen, etwa noch fällig werdende Teilzahlungen werden erlassen. — Im übrigen bleibt der Steuerertrag unverändert. In formeller Hinsicht ist vorgesehen, daß in Zukunft bei monatlicher Zahlung der Steuer an Stelle von Vierteljahresraten mit Teilzahlungen nur Monatsraten ausgestellt werden. Für Kraftfahrzeuge ist der Reichsminister der Finanzen zur Anordnung gewisser Erleichterungen ermächtigt. — Die bisherige Kraftfahrzeugsteuer ist bis zum 1. Mai 1933 verlängert worden.

Voraussetzung ist also in erster Linie ein bereits vorhandener landwirtschaftlicher Kleinbetrieb.

Er kann aber auch in der Hauptsache Pachtland bewirtschaften. Durch diese Hebung von Kleinbetrieben zu selbstständigen Betrieben wird es in Baden möglich sein, nicht nur die Landflucht völlig abzumildern, sondern sogar eine Rückführung von ländlichen Arbeitskräften zur Scholle zu erreichen, denn die Erhöhung zur Aderndarstellung d. h. zur vollkommene Ernährung familiärer Familienmitglieder aus eigenem Grund und Boden wird es dem Familienoberhaupt ermöglichen, tatsächlich familiäre Familienangehörige in seinem Betrieb zu beschäftigen und zu ernähren und da-